Betriebliche Anweisung

Für Beschäftigte der Firma XYZ, die während der Corona-Krise aus Infektionsschutzgründen

für einen begrenzten Zeitraum außerbetrieblich arbeiten (Homeoffice) gilt ab dem Tage der Aufnahme dieser Tätigkeit folgende betriebliche Anweisung:

1. Bei der angewiesenen Tätigkeit im Homeoffice handelt es sich im Sinne der Arbeitsstättenverordnung um mobile Arbeit. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind.
2. Der/die Beschäftigte erbringt die arbeitsvertraglichen Aufgaben bzw. die angewiesene außerbetriebliche Tätigkeit in der Wohnung, unter der/die Beschäftigte mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
3. Werden die an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte erforderlichen Arbeitsmittel vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, dürfen diese nicht für private Zwecke benutzt oder an Dritte überlassen werden. Dies schließt im Haushalt lebende Personen mit ein. Der Schutz vor Zugriff durch Dritte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
4. Notwendige Arbeitsunterlagen können im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten an die außerbetriebliche Arbeitsstätte mitgenommen werden. Ziffer 5 dieser Anweisung ist hierbei jedoch zu beachten.
5. Bei einer außerbetrieblichen Tätigkeit ist auf den Schutz von Daten und Informationen besonders zu achten. Dies gilt insbesondere für Verfahren, Vertriebswege, Kundenlisten, Kalkulationsgrundlagen, Software und vergleichbare Informationen. Vertrauliche Informationen sowie Passwörter, mit denen auf die dienstlichen Datenbestände zugegriffen werden kann, sind so zu schützen, dass Dritte davon keine Kenntnis erlangen können. Die Aufbewahrung der Unterlagen hat in verschlossenen Behältnissen zu erfolgen. Bei der elektronischen Datenübertragung ist auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Bei herkömmlichem Transport der Informationen sollten verschließbare Behältnisse benutzt werden.
6. Sofern im Unternehmen weitergehende Sicherheits- und Schutzbestimmungen gelten, sind diese im Homeoffice sinngemäß anzuwenden.

Ort, Datum Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer